

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

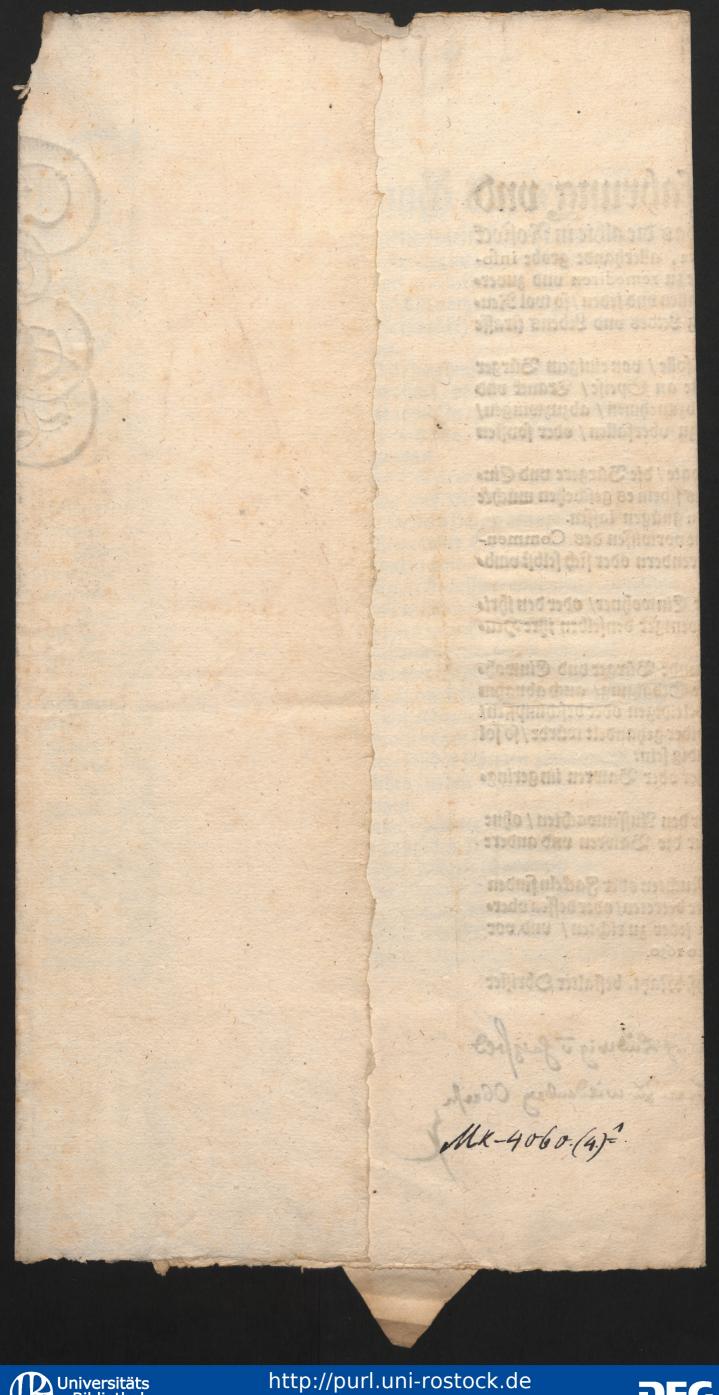
Demnach die tegliche erfahrung und einkommende vielfältige Clagen bezeugen/ das die alhie in Rostock in Guarnison liegende Cavallerey und Soldatesca, allerhandt grobe insolentien und exorbitantien begehen/ und dieselbe zu remediren und zuverhüten ... Signatum den 21./II. Decembris Anno 1630

[S.I.], 1630

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730656764

Freier 8 Zugang









Emnach die tegliche erfahrung vnd einkommendevielfältige Clagen bezeugen/das die alkie in Rostock

in Guarnison liegende Cavallerey und Soldaresca, allerhandt grobe infolentien und exorbitantien begehen/ und dieselbe zu remediren und zuver. huten die ho bite noth erfardert Lals wird hiemit allen und feden / fo wol Reutern als Fuegvolde/ ernftlich und ben vermeidung Leibes und Lebens ftraffe angedeutet.

Erflich / das hinfuro feiner fich geluften laffen folle / von einigem Burger oder Einwohner / oder seinem Birthe das geringste an Speise / Tranck ond Sutterage zufodern / oder ihnen sonsten etwas abzunehmen / abzuzwingen/ oder zu molestiren, vielweniger ste mit schlegen zu vberfallen / oder sonften gewalt zu oben.

Bors ander/foltein hoher oder niedriger Officirer, weiniger Reuter oder Goldate / die Burgere und Einwohner/mit Beldexactionen oder Gulffgelde/ auff Monat oder Wochen / unter was icheines geschehen muchte belegen/ oder daffelbe vonignen erzwingen/ fondern fich an den verordneten Servitien gnugen laffen.

Sum dritten/fol auch tein Officirer, Reuter oder Goldate bemechtigt fein /ohne vorwissen des Commendirenden Obriften/ und deren vom Rahte darzu committirten fein Quartier zuperendern oder fich felbft ombe Buquartiren/fondern in feinem Quartier biß zu rechtmeffiger enderung verbleiben.

Imgleichen wird zum vierden auch hiemit ernftlich verbotten/feinem Burger oder Einwohner/ oder den ihris gen das feintge/ben Tage oder Nachte/zu ftehlen/zunehmen oder zuentfertigen / vielweniger denfelben ihre Deu-

fer/ Glinde oder andere Zimmer / wie die Nahmen haben/ nieder zubrechen. Bum fünffren/folein feder / die auß oder in der Stadt Thoren gehende oder kommende Bürger und Einwoh. ner/wie auch Reisende Leute oder Bawren / fren und sicher ohne einigen Aufffan oder Schanung/ auch abnahm paffiren und repaffiren laffen/ und niemand mit Borten oder Bercken/im geringsten beleidigen oder beschimpffen/ weiniger an Leib und Leben/ oder fonft an dem feinigen fcaden zufügen/ und da hie wider gehandelt wurde / fo fol der in der Bacht commendirender Officirer foldes jederzeit zuverantworten schüldig sein.

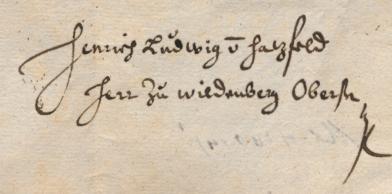
Bum fechften/fol fich auch keiner onterfteben / in den Gaffen oder Deufern/ Burger oder Bawren im gering.

fen zuberauben/zubenehmen oder zubeleidigen.

Bum siebenden / fol auch tein Reuter oder Goldate auß der Stadt Thoren/oder den Auffenwachten / ohne einen von den commendirenden Obriften habenden Paß gelaffen werden / weiniger die Bawren und andere auffden Dorffern beleidigen/ benehmen / oder einigen schaden gufügen.

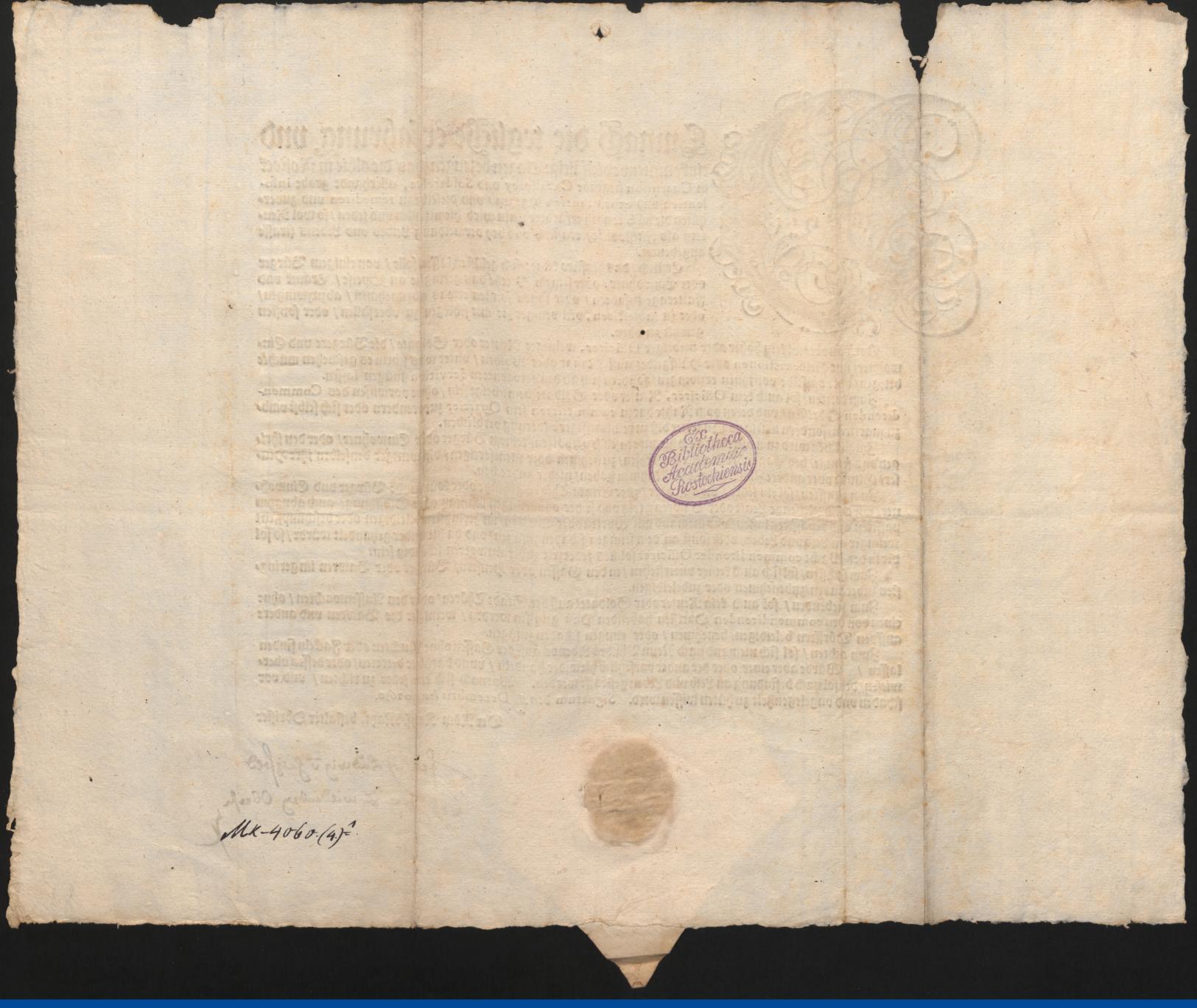
Bum achten / fol fich niemand nach Neun Bhr des Abends auff der Gaffen ohne Leuchten oder Fackeln finden laffen / Burde aber einer oder der ander vorfetich hiewider handeln / vnnd darüber betreten/ oder deffen vber. wiesen/der sol nach befindung an Leib und Leben gestraffe werden. Wornach sich ein jeder zu richten / und vor schaden und ungelegenheit ju huten wissen wird. Signatum den 21. Decembris Anno 1630.

Der Rom. Ranf. Mant. bestalter Obriffer





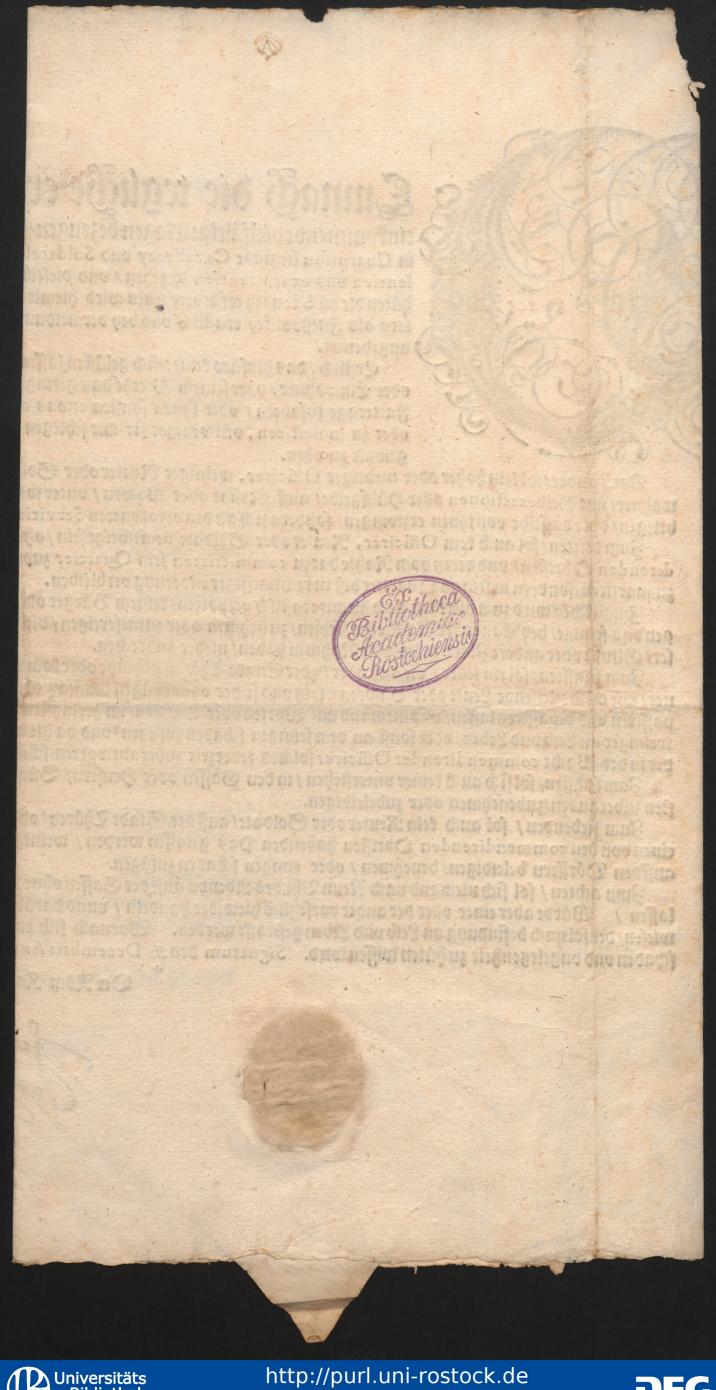
http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn730656764/phys 0002



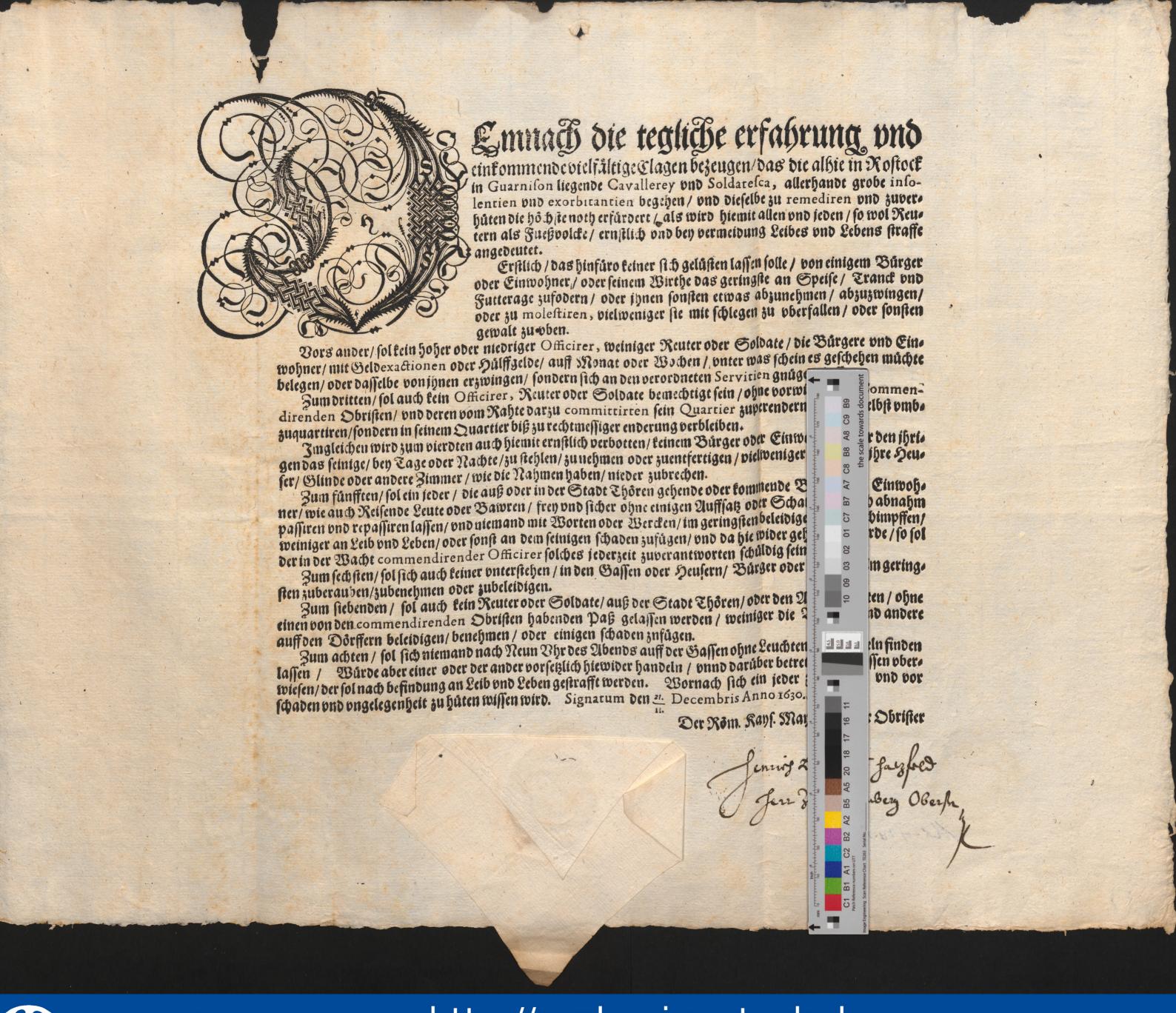


http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730656764/phys\_0003

DFG









http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730656764/phys\_0005

**DFG**